

HAUSORDNUNG

(gem. § 44 Abs. 2 lit. b des SchUG)

1.

Die Schuleingänge werden um 7:00 Uhr geöffnet und nach Unterrichtsschluss spätestens um 19:00 Uhr zugesperrt. Für das Abstellen der Fahrräder ist ein Platz in der Nähe des Fußweges vorgesehen. Da die Parkmöglichkeit sehr gering ist, steht für die Autos der Schüler*innen nur der öffentliche Parkplatz (Nähe Bahnunterführung und hinter dem Gemeindeamt) zur Verfügung.

2.

Während der Heizperiode müssen die Eingangstüren stets geschlossen werden. In den Klassen sollen die Fenster beim Lüften generell kurz geöffnet werden.

3.

Es gilt im gesamten Schulareal generelles Rauchverbot! (Siehe Novelle des Tabak- und Nichtraucher*innen bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes (TNRSG) Information über die Geltung im Schulbereich vom 1.7.2018). **§ 12 Abs. 1 Z 3 TNRSG verbietet nunmehr ausdrücklich auch das Rauchen auf schulischen Freiflächen. Das Rauchverbot gilt somit zwingend auf der gesamten Schulliegenschaft.** Die Einhaltung dieses Verbotes wird von der Direktorin, allen Lehrpersonen und Angestellten (Schulwarten, Reinigungskräften usw.) überwacht. Sowohl der Raucher/die Raucherin als auch die Schule begehen bei Missachtung des Rauchverbots eine Verwaltungsübertretung und können mit Geldstrafen bestraft werden.

4.

Jeder Schaden ist sofort der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand oder der unterrichtenden Lehrperson oder im Sekretariat zu melden.

5.

Vor 7:25 Uhr, während der Mittagspause sowie nach Unterrichtsschluss gibt es keine Beaufsichtigung der Schüler*innen. Das Laufen in den Gängen und Stiegenhäusern ist zu unterlassen. In den Freistunden können sich die Schüler*innen im schuleigenen Areal aufhalten. Nur in der Mittagspause dürfen die Schüler*innen das Schulareal verlassen und werden nicht beaufsichtigt.

6.

Die Schüler*innen sollen in jedem Fall rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn anwesend sein, um alles vorzubereiten, was für den Unterricht notwendig ist sowie um sich rechtzeitig umzukleiden. Wenn die unterrichtende Lehrperson bis 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse ist, hat die Klassensprecherin oder der Klassensprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bzw. die Klassenordnerin oder der Klassenordner dies im Sekretariat zu melden. Ist dieses nicht besetzt, so hat die Meldung bei der nächsterreichbaren Lehrperson zu erfolgen. Beim Verlassen der Klasse, besonders bei Wanderklassen, soll die Klassenordnerin bzw. der Klassenordner darauf achten, dass die Tischfächer ausgeräumt sind, das Licht abgedreht, die Tafel gereinigt ist und die Klasse in geordnetem Zustand (geschlossene Fenster, saubere Fußböden etc.) verlassen wird, sodass die Schüler*innen der folgenden Klasse einen sauberen Unterrichtsraum vorfinden. Die Mülleimer müssen nach Unterrichtsschluss selbständig von den Klassenordnerinnen und Klassenordnern entleert werden.

7.

Die Klassenräume und das Schulgebäude sind sofort nach Unterrichtsschluss zu verlassen. Ausnahmen können nur mit der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand oder der Direktion vereinbart werden.

8.

Werkklassen, Turnsaal, Computerräume und alle anderen Sonderunterrichtsräume dürfen von den Schüler*innen nur bei Anwesenheit der aufsichtsführenden Lehrpersonen benützt werden.

9.

Bei Unfällen im Haus, im Freigelände der Schule oder am Schulweg sind sofort die Klassenvorständin/der Klassenvorstand und die Direktion zu verständigen, da jeder Unfall der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemeldet werden muss.

10.

Bei Alarm sind die Anordnungen der aufsichtsführenden Lehrkräfte zu befolgen.

11.

Im Falle eines Diebstahles in der Schule muss der Schadensfall ehest möglich einem Schulorgan (Lehrperson, Direktion, Sekretariat, Schulwart) gemeldet werden, damit so schnell wie möglich etwas unternommen werden kann.

12.

Es ist verboten, Tiere aller Art in den Unterricht oder auf Schulveranstaltungen mitzunehmen. Dies gilt besonders für Tiere, die als Krankheitsüberträger gelten. Weiters sei auf § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes hingewiesen, wonach Schülerinnen/Schüler alles unterlassen müssen, was Mitschülerinnen/Mitschüler gefährdet. Im Falle eines gravierenden Vergehens gegen diesen Paragraphen ist mit einem Ausschluss zu rechnen.

13.

Schülerinnen/Schüler sollen Fahrschulkurse in den Ferien absolvieren. Sollte dennoch Schulzeit in Anspruch genommen werden müssen, ist rechtzeitig ein Antrag auf teilweise Freistellung vom Unterricht zu stellen und der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand vorzulegen. Ein Fahrschulbesuch ist erst nach Genehmigung einer Freistellung vom Unterricht durch die Schule möglich. Es sollen so wenige Schulstunden wie möglich ausfallen und bei Prüfungen sowie bei Schularbeiten ist keine Freistellung möglich. Übungsstunden sollen nur in der Freizeit gebucht werden.

14.

Piercing darf die Sicherheit des Schülers/der Schülerin im praktischen Unterricht nicht gefährden und die hygienischen Vorschriften nicht verletzen. Beiliegend finden Sie Hinweise im Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 4. November 2002.

15.

An der HLW Krieglach ist aus hygienischen Gründen das Tragen von Hausschuhen verpflichtend (helle Sohle). Diese sollen selbstverständlich nur im Haus getragen werden. Wenn Unterricht in anderen Gebäuden stattfindet, sollen die Schüler Schuhe anziehen und die Hausschuhe mitnehmen. Neu seit SJ 22/23: Die Hausschuhe sind von Oktober bis Ostern verpflichtend.

16.

Es dürfen keine Getränkebecher von den Automaten in die Klassenräume mitgenommen werden.

17.

Laut Beschluss des SGAs vom 23. Oktober 2012 ist das Handy während der Unterrichtszeit ausgeschaltet oder im Flugmodus in der Schultasche zu belassen.

18.

Schülerinnen und Schüler sind in der Schule angemessen gekleidet.

AUSZUG AUS DER ALLGEMEINEN SCHULORDNUNG

Nach § 45 Abs. 3 des SchUG sind die Eltern bzw. eigenberechtigte Schüler*innen verpflichtet, bei Abwesenheit einer Schülerin/eines Schülers sofort das Sekretariat mündlich, schriftlich oder telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Geschieht dies nicht, werden die Fehlstunden als unentschuldigt gerechnet. Bei Fehlstunden für einen Tag (Arztbesuch, Kennen lernen eines Betriebes usw.) ist rechtzeitig ein schriftliches Ansuchen an die Klassenvorständin/den Klassenvorstand zu richten, das von den Eltern unterschrieben ist. Darüber hinaus sind Ansuchen an die Direktion zu richten. Bei Unklarheiten diverse Abwesenheiten im Krankheitsfall betreffend, kann von der Klassenvorständin/vom Klassenvorstand laut Schulunterrichtsgesetz im Zweifelsfall ein ärztliches Attest verlangt werden.

ERGÄNZUNG ZUR SCHUL- UND HAUSORDNUNG

beschlossen vom SGA am 8. Juni 2006

Der Erlass des BMBWK Nr. 3/2006 über Nichtrauchererschutz an Schulen und die Novelle des Tabak- und Nichtraucher*innen bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes (TNRSG) Information über die Geltung im Schulbereich vom 1.7.2018 sowie der **§ 12 Abs. 1 Z 3 TNRSG verbieten nunmehr ausdrücklich auch das Rauchen auf schulischen Freiflächen. Das Rauchverbot gilt somit zwingend auf der gesamten Schulliegenschaft!**

Beschlossen vom SGA am 19.04.2023

Nikotinbeutel, Snus und ähnliche Substanzen sind Suchtmittel und deshalb ist deren Konsum im gesamten Schulareal ebenfalls verboten.

Die Einhaltung dieser Verbote wird von der Direktion, allen Lehrpersonen und Angestellten (Schulwarten, Reinigungskräften usw.) überwacht.

Bei Verstoß gegen diese Verordnungen werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Ermahnung bzw. Verwarnung der Schülerin/des Schülers durch die Klassenvorständin/den Klassenvorstand und im Wiederholungsfall durch die Direktion. Festsetzung einer entsprechenden Verhaltensnote durch die Klassenkonferenz.
- Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten und Vereinbarung weiterer Maßnahmen.
- Ein verpflichtendes Gespräch mit der Schulärztin.
- Besuch eines Vortrages von Spezialisten zur Suchtvorbeugung.
- Wenn die oben genannten Maßnahmen nicht greifen, Verpflichtung zu administrativen Hilfsdiensten an der Schule in der Freizeit in vertretbarem Maß. Sowohl der Raucher/die Raucherin als auch die Schule begehen bei Missachtung des Rauchverbots eine Verwaltungsübertretung und können mit Geldstrafen bestraft werden.

Verhaltensregeln an der HLW Krieglach

laut SGA-Beschluss vom 4. Februar 2013 sowie vom 19. April 2023

Regeln	Sanktionen
Ich bin pünktlich im Unterricht.	Versäumte Unterrichtsminuten (wegen Unpünktlichkeit) werden gesammelt und am freien Nachmittag nachgeholt.
Das Handy gehört während des Unterrichts in die Schultasche (siehe Hausordnung).	<ol style="list-style-type: none"> <u>Konsequenz:</u> Lehrer nimmt das Handy während der Unterrichtsstunde ab. <u>Konsequenz:</u> Handy wird im Sekretariat abgegeben und kann erst wieder nach dem Unterrichtstag abgeholt werden.
Straßenschuhe gehören in den Spind.	Aufräumen der Aula Reinigungsarbeiten
Im gesamten Schulareal besteht Rauchverbot sowie das Verbot von Nikotinbeutel, Snus und ähnlichen Substanzen.	Reinigung von verschmutzten Plätzen, Aufräumen der Aula, Verständigung der Eltern bei unter 18jährigen Schüler*innen.
Die Schule ist mein Arbeitsplatz – ich halte sie sauber.	Reinigungsarbeiten
Wir begegnen einander respektvoll und achten auf höfliche Umgangsformen (z. B. Grüßen, angemessene Bekleidung).	Gespräch mit Klassenvorständin/mit Klassenvorstand bzw. Direktion, Auswirkung auf Verhaltensnote

➤ **Bei mehrmaligen Verstößen werden Schüler*innen-Lehrer*innen-Eltern-Gespräche durchgeführt.**

➤ **Verwarnung durch die Direktion**